



Münster, 6. Dezember 2019

Wichtige Hinweise zur Neuregelung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Die Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe haben jeweils in ihren diesjährigen Kammerversammlungen eine Neufassung ihrer Weiterbildungsordnungen beschlossen. Neugefasst wurde insbesondere der allgemeine Teil der Weiterbildungsordnungen. Dieser ist nunmehr in beiden Tierärztekammern identisch und angelehnt an die Musterweiterbildungsordnung der Bundestierärztekammer.

Die neue Weiterbildungsordnung tritt in Westfalen-Lippe am **01.01.2020** in Kraft.

Die wesentlichen Neuerungen bzw. Änderungen werden nachfolgend in komprimierter Form dargestellt.

Anzeigepflicht

Der Beginn der Weiterbildung ist der Tierärztekammer zwingend vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für den Beginn der Fortsetzung einer Weiterbildung. Zeiträume, die vor der schriftlichen Anzeige liegen, werden nicht als Weiterbildungszeiten anerkannt, es sei denn, es handelt sich um Weiterbildungszeiten außerhalb des Kammerbereichs. Eine rückwirkende Anerkennung von Weiterbildungszeiten ist daher nicht mehr möglich. Es gilt allerdings eine **Übergangsfrist von 6 Monaten** für diejenigen, die sich bei Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden. D. h. ggf. bislang nicht angezeigte Weiterbildungen können in Westfalen-Lippe bis zum **30.06.2020** nachträglich angezeigt werden. Änderungen in Bezug auf die Weiterbildung, z. B. Unterbrechungen und der Wechsel in Teilzeit, sind ebenfalls anzeigepflichtig.

Teilzeitweiterbildung

Eine Weiterbildung in Teilzeit, die 50 % einer Vollzeitweiterbildung entspricht, ist grundsätzlich möglich. Teilzeitweiterbildungen mit einem Anteil unterhalb von 50 % bedürfen einer Einzelfallprüfung. In jedem Fall verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend. In Bezug auf den Weiterbildungsermächtigten wird eine Teilzeittätigkeit ebenfalls ermöglicht. Eine Aufteilung auf mehrere teilzeitbeschäftigte Weiterbildungsermächtigte ist jedoch nur möglich, wenn durch komplementäre Arbeitszeiten eine ganztägige Weiterbildung gewährleistet ist.

Anrechenbarkeit von Fortbildungsstunden

Die in den Weiterbildungsgängen vorgeschriebenen Fortbildungsstunden sind grundsätzlich während der Weiterbildungszeit zu absolvieren und dürfen, vom Datum der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung gesehen, nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen. Fortbildungsstunden, die vor der Anzeige der Weiterbildung liegen, werden nicht anerkannt.

Wechsel der Weiterbildungsstätte

Die grundsätzliche Pflicht zum Wechsel der Weiterbildungsstätte - einschließlich einzelfall- und antragsabhängiger Ausnahmemöglichkeit - wird beibehalten. Neu ist, dass die Weiterbildungsordnung im Fall der als Weiterbildungsstätten zugelassenen Tierärztlichen Kliniken von vornherein eine solche Ausnahme regelt, d. h. hier entfällt die Wechselpflicht.

Anerkennung ausländischer Weiterbildungen

Ebenfalls enthält die Weiterbildungsordnung detaillierte Regelungen zur Anerkennung ausländischer Weiterbildungen (§§ 16 ff.).

Neue Weiterbildungsgänge

Bei Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen, die neu eingeführt werden, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung erteilt werden, sofern die Person nachweislich mindestens die doppelte Mindestdauer der Weiterbildungszeit regelmäßig in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig war. Ebenfalls sind die Weiterbildungsinhalte des neu eingeführten Weiterbildungsgangs zu erfüllen. Auf diese Regelung kann nur zurückgegriffen werden, wenn dies der Tierärztekammer innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bezeichnung mitgeteilt wird. Die Voraussetzungen für die Prüfungszulassung müssen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen.

Weiterbildung in eigener Praxis

In Bezug auf die Weiterbildung in eigener Praxis erfolgt künftig eine Überprüfung der Praxis auf Vergleichbarkeit mit einer Weiterbildungsstätte durch die Tierärztekammer. Die Weiterbildungszeit beginnt erst mit festgestellter Vergleichbarkeit.

Hinweise zum Fachtierarzt für Pferde

Mit Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsordnung der Tierärztekammern Westfalen-Lippe wurde die Verpflichtung zur Absolvierung der Module bei der Weiterbildung zum Fachtierarzt für Pferde abgeschafft. Die Module können selbstverständlich weiterhin fakultativ absolviert werden. Die Module werden auf die nachzuweisenden Fortbildungsstunden angerechnet. Tierärztinnen/Tierärzte die sich bereits in der Weiterbildung befinden, sind ebenfalls nicht mehr an die Modulpflicht gebunden und können die Weiterbildung nach den derzeit geltenden Voraussetzungen fortsetzen.

Ansprechpartner für Fragen:

Tierärztekammer Westfalen-Lippe: Frau Rochell, Goebenstraße 50, 48151 Münster, 0251 53594-20, rochell@tieraerztekammer-wl.de.